SOLARSTADT GLEISDORF

Stadtgemeinde

Stadtamtsdirektion

Sachbearbeiterin: Marlies Höfler

Gleisdorf, am 25.06.2015

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadt Gleisdorf hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idF LBGL: Nr. 131/2014 beschlossen:

Im Gemeindegebiet der Stadt Gleisdorf sind lärmerzeugende Gartenarbeiten unter Einsatz von motorbetriebenen Geräten, wie Rasenmäher, Häcksler, Sägen, Laubsauger, Hochdruckreiniger, Heckenschneider und ähnliches nur zu folgenden Zeiten erlaubt:

Montag bis Freitag von 7:00 - 20:00 Uhr
Samstag 07:00 – 18:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten ganztägig verboten.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Gemäß § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. 131/2014 beträgt die Kundmachungsfrist 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit beginnt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Verordnung vom 26.11.2013 tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Pol. Bezirk Weiz 13 Gleisdorf

Christoph Stark

Angeschlagen: 25. Juni 2015
Abgenommen: